



| | | | | | | |
|---|------------------------------------|-----------------------------|----|-------------------|--------|--------------|
| Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren am 22.02.2005 | | öffentlich | | | | |
| | | Vorlagen-Nr.: FB 5/011/2005 | | | | |
| Nr. 8 der TO | | | | | | |
| Dez. II | Fachbereich 5: Arbeit und Soziales | | | | Datum: | 08.02.2005 |
| FBL / stellv. FBL | FB Finanzen | Dezernat I / II | | Der Bürgermeister | | |
| Bisherige / weitere Beratungsfolge: | | | | | | |
| Gremium: | Datum: | TOP | Ja | Nein | Enth. | Bemerkungen: |
| Ausschuss für Gesundheit, Arbeit, Soziales, Familie und Senioren | 22.02.2005 | | | | | |

Beratungsgegenstand:
Umsetzung Sozialgesetzbuch II

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

II. Rechtsgrundlage:

Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Mit dem 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – gemeinhin diskutiert unter dem Schlagwort „Hartz IV“ – ist die rechtliche Grundlage geschaffen worden für eine der größten Sozial- und Verwaltungsreformen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Das Gesetz ist bereits am 24.12.2003 in Kraft getreten und hat umfangreiche Umsetzungsarbeiten in dem gesamten abgelaufenen Jahr erforderlich gemacht. Zentraler Bestandteil dieses Gesetzes ist das mit Artikel 1 geschaffene „Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende“, das seine Rechtswirkungen seit dem 01.01.2005 entfaltet.

Der Kreis Coesfeld hat – in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Beratung im Rat der Stadt Lüdinghausen am 20.07.2004 und im HFA am 30.08.2004) – die durch das Kommunale Optionsgesetz mit § 6a SGB II geschaffene Option wahrgenommen und ist im September 2004 als eine von 69 Modellkommunen als Träger der Grundsicherung zugelassen worden. Damit ist der Kreis nicht nur für die ohnehin kommunalen Leistungen (wie z.B. Leistungen für Unterkunft und Heizung, soziale Integration, besondere Bedarfe) zuständig, sondern er übernimmt seit dem 01.01.2005 die umfassende Verantwortung der Grundsicherung für Arbeitssuchende, d.h. für alle erwerbsfähigen, arbeitssuchenden Menschen (einschließlich der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen), soweit diese nicht Arbeitslosengeld I durch die Bundesagentur für Arbeit beziehen.

Die Übernahme dieser Verantwortung wurde vor dem Hintergrund der Erfolge angestrebt, die in der Vergangenheit durch die Sozialämter bei der Qualifikation und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen (z.B. durch das Programm „Hilfe zur Arbeit“) erzielt worden sind. Dabei hatte sich gezeigt, dass das Verwalten und Vermitteln vielfach nicht ausreicht, sondern dass oftmals ein umfassendes Konzept individuell abgestimmter Hilfsangebote zum Abbau von Vermittlungshemmnissen erforderlich ist. Das hierzu erforderliche Netzwerk (angefangen von Maßnahmen der beruflichen Qualifikation über soziale Beratung und Unterstützung, bis hin zu Kinderbetreuung) ist vor allem auf lokaler Ebene vorhanden und schließt die vielen Organisationen, Institutionen und Maßnahmen im Bereich der freien Wohlfahrtspflege ein. Hinzu kommt die größere Ortsnähe und dadurch bedingte Kenntnis der Anforderungen des lokalen Arbeitsmarktes.

Um die lokalen Strukturen zu nutzen, hat der Kreis sehr umfassend von der ihm durch das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch II (AG-SGB II NRW) eingeräumten Delegationsermächtigung Gebrauch gemacht und wesentliche Aufgaben im Bereich der Grundsicherung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

Zu diesen Aufgaben zählt zunächst – im Vorfeld einer erfolgreichen Vermittlung – die Sicherstellung des Lebensunterhalt durch das neue „Arbeitslosengeld II“.

Wer hat **Anspruch auf Arbeitslosengeld II?**

Alle die:

- 15 bis 65 Jahre alt,
- erwerbsfähig und dem Arbeitsmarkt mindestens 3 Stunden täglich zur Verfügung stehen können,
- bedürftig sind,
- ihren gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD haben
- und nicht länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung (z.B. Krankenhaus, psychosomatische Klinik, Drogentherapieeinrichtung, Haftanstalt) untergebracht sind.

Leistungen:

- Personen im Alter von 15 bis 25 Jahre sind in Beschäftigung, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten zu bringen
- Die Grundsicherung umfasst die vorrangigen "aktiven" Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und die "passiven" Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Als Formen der Leistungen sind vorgesehen:
 1. Dienstleistungen
 2. Geldleistungen
 3. Sachleistungen
- Zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gehören:
 1. Regelleistungen
 2. Unterkunft und Heizung
 3. Mehrbedarfe
- Zu den Leistungen zur Eingliederung gehören:
 1. Ansprüche auf Eingliederungsleistungen nach dem SGB III
 2. Kinderbetreuung
 3. Schuldner- und Suchtberatung und psychosoziale Beratung
 4. Arbeitsgelegenheiten (Plus-Jobs)

- Einmalleistungen werden gezahlt bei:
 1. Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt
 3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
 4. unabweisbarem Bedarf, wenn weder geschütztes Vermögen vorhanden ist noch der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann.
- Es gilt der Grundsatz des Förderns. Hierfür steht ein persönlicher Ansprechpartner (Fallmanager) für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden zur Verfügung.
- Sozialgeld erhalten:
 1. nicht erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
 2. minderjährige, unverheiratete Kinder im Haushalt, soweit sie bedürftig sind und dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen
 3. die im Haushalt lebenden bedürftigen Eltern (-teile) von unverheirateten, minderjährigen Arbeitslosengeld II –Leistungsberechtigten

Eingliederungsvereinbarung:

- Mit jedem Hilfeempfänger soll eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Eingliederungsvereinbarung soll i. d. R. für 6 Monate geschlossen werden
- Die Eingliederungsvereinbarung soll bestimmen:
 1. Welche Leistungen der Hilfeempfänger zur Eingliederung in Arbeit erhält
 2. Welche Bemühungen der Hilfeempfänger in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er dies nachzuweisen hat.

Mitwirkungspflichten:

- Die Leistungsempfänger müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitwirken, insbesondere:
 1. die Eingliederungsvereinbarung abschließen,
 2. jede zumutbare Arbeit und Arbeitsgelegenheit annehmen und
 3. Eigenbemühungen erfüllen und nachweisen.

Sanktionen:

- alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit sind nach dem Grundsatz des Forderns auszuschöpfen. Um dieses zu erreichen sind auch Sanktionen möglich, wenn
 1. eine Pflichtverletzung bezüglich Arbeitseingliederung,
 2. Nichteinhaltung von Terminen,
 3. wiederholte Pflichtverletzung,
 4. Pflichtverletzung wegen absichtlicher Verminderung von Einkommen oder Vermögen, unwirtschaftlichem Verhalten oder Sperrzeit vorliegt.
- Wenn jemand das 14. Lebensjahr vollendet und noch nicht 25 Jahre alt (d.h. 15-24-Jähriger) ist und gegen Punkt 1 oder Punkt 4 verstößt, gibt es für denjenigen nur noch Leistungen für Unterkunft und Heizung, die direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.
- Das bedeutet, dass derjenige kein Bargeld mehr bekommt, jedoch in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erhält.
- Nach vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen treten Absenkung und Wegfall mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsakts (=Bescheid), der sie feststellt, folgt, und dauern drei Monate.

Das Leistungsrecht des SGB II steht – wie o. a. - unter dem Motto „Fördern und Fordern“. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst daher Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Besonderes Augenmerk ist auf die unterstützenden Hilfeleistungen für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu legen. Als unterstützende Dienstleistungen sind dabei – neben den Geldleistungen – Angebote zur Information, Beratung und Arbeitsvermittlung zu verstehen. Um diesen Vorgaben und Zielen gerecht zu werden, sind auch in Lüdinghausen 2 Fallmanager (als persönliche Ansprechpartner der Leistungsempfänger) eingesetzt. In enger Kooperation mit dem Funktionsbereich „Hilfe zur Arbeit“ (Abteilung des Kreises Coesfeld) werden detaillierte Hilfsangebote im Einzelfall erarbeitet und diese auch in Form einer sog. Eingliederungsvereinbarung verbindlich festgelegt.

Die angebotenen Hilfsangebote sind mannigfaltiger Natur, so z. B.

- Vermittlung in unterstützende Dienstleistungen (Schuldner-, Suchtberatung etc.)
- Darlegung von Selbsthilfemöglichkeiten (Geltendmachung und Durchsetzung anderer Leistungsansprüche etc.)
- Vermittlung in Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Gewährung von Lohnkostenzuschüssen
- Vermittlung in Plus-Jobs etc.

Ergänzend dazu wurde in Lüdinghausen auch eine weitere Stelle speziell für den Bereich „Hilfe zur Arbeit“ besetzt. Sondierung von Angeboten und Nachfragen auf dem 1. Arbeitsmarkt, Kontaktpflege mit Arbeitgebern/Institutionen/Verbänden sowie Massnahmen im Rahmen der Plus-Jobs sind dieser Stelle als Aufgaben zugeordnet.

Für die Leistungssachbearbeitung (vorrangig Prüfung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Geldleistungen sowie der Geltendmachung von Forderungen) sind weitere 4 Mitarbeiter/innen tätig. Auch in diesem Bereich ist eine Aufgabenzuweisung dahingehend erfolgt, dass jedem/r Leistungsempfänger/in ein/e persönliche/r Ansprechpartner/in zugeordnet wurde.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Qualifizierung

Seitens des Kreises wurden für die Vorbereitung der Leistungsempfänger auf den ersten Arbeitsmarkt die vorhandenen Maßnahme- und Bildungsträger aufgefordert, entsprechende Angebote für die Bereiche der Qualifizierung etc. vorzulegen. Insgesamt sollen 12 unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen werden, in denen die arbeitsfähigen Leistungsempfänger für eine Arbeitsaufnahme vorbereitet werden sollen. Lt. Auskunft des Kreises liegen zwischenzeitlich über 60 Angebote von Maßnahmeträgern vor, über die die Arbeitsmarktkonferenz (bestehend aus Landrat, 4 Bürgermeistern des Kreises, 4 Mitgliedern der Kreistagsfraktionen, Vertretern der IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft u. Gewerkschaften – als beratende Mitglieder Vertreter der Agentur für Arbeit, Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter der Maßnahme- u. Bildungsträger sowie der Kreisverwaltung / Zentrum für Arbeit) am 10. Februar 2005 beraten wird.

Die Angebote der Maßnahme- und Bildungsträger sollen regelmäßig auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Leistungsempfänger zugeschnitten werden.

In Einzelgesprächen zwischen Fallmanagern und Leistungsbezieher und in enger Zusammenarbeit mit den Hilfeplanern des Kreises werden die Leistungsempfänger individuell in die für sie jeweils passenden Maßnahmen vermittelt .

Lohnkostenzuschüsse

Neben den Angeboten zusätzlicher und im öffentlichen Interesse liegender Arbeiten (Plus-Jobs) besteht die Möglichkeit, für die Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt privaten Arbeitgebern Lohnkostenzuschüsse zu gewähren.

Voraussetzung hierfür ist, dass der einzustellende Arbeitnehmer zum maßgebenden Zeitpunkt im Leistungsbezug nach dem SGB II steht und ein unbefristeter und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsvertrag abgeschlossen wird, der eine tarifvertragliche oder tarifangelehnte Bezahlung / Vergütung vorsieht.

Die Laufzeit der Förderung ist für einen Zeitraum von 12 Monaten vorgesehen, wobei eine Förderung für die ersten 6 Monate in Höhe von mtl. 500,00 € sowie für den 12. Monat der Beschäftigung in Höhe von ebenfalls 500,00 € erfolgen kann (Förderung somit insgesamt 3.500,00 €). Eine Förderung in dieser Größenordnung erfolgt allerdings nur bei Vollbeschäftigungen; bei einer Teilzeitbeschäftigung reduziert sich der Lohnkostenzuschuss entsprechend der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit. Weiterhin soll der Lohnkostenzuschuss insgesamt 50 % des monatlichen Arbeitgeber-Bruttolohnes nicht übersteigen.

Die Vergabe der Lohnkostenzuschüsse erfolgt nach Prüfung des Einzelfalles durch die jeweiligen Fallmanager.

Gespräche mit den für diesen Bereich in Frage kommenden Arbeitgebern werden so bald als möglich erfolgen.

Plus-Jobs

Für die Eingliederung von Leistungsbezieher nach dem SGB II wurden seitens des Kreises in Abstimmung mit den Städten u. Gemeinden „Verfahrensgrundsätze über die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten“, die sogen. „Plus-Jobs“ entwickelt. Hier soll mit der Aufnahme von „Plus-Jobs“ den Hilfebedürftigen die Möglichkeit gegeben werden, sowohl eine Gegenleistung für die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu erbringen als auch ein zusätzliches – nicht anrechenbares - Einkommen zu erzielen. Darüber hinaus soll diese Beschäftigung auch der Vorbereitung auf eine dauerhafte Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt dienen bzw. auch eine Überbrückung bis zur Teilnahme an anderen Maßnahme- bzw. Beratungsangeboten ermöglichen (Fördern und Fordern).

Die Zuständigkeit für die Vermittlung in „Plus-Jobs“ liegt bei den Städten und Gemeinden. Als finanziellen Ausgleich erhält die Stadt Lüdinghausen für das Jahr 2005 einen Sockelbetrag von rd. 50.000,00 € sowie für jede geleistete Stunde einen Betrag von 0,50 €; ab 2006 erhalten die Städte und Gemeinden für diese Aufgabenerledigung einen Betrag von 1,00 € je abgeleitete Stunde. Diese Regiekostenpauschale umfasst alle im Zusammenhang mit der Durchführung der „Plus-Jobs“ entstehenden Kosten einschl. der Personalkosten für die Betreuung der Hilfeempfänger sowie der Aquse von entsprechenden Arbeits- und Beschäftigungsstellen.

Um eine hohe Angebotsvielfalt an zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden „Plus-Jobs“ vorzuhalten, ist eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen aktiven freien und gemeinnützigen Trägern und Vereinen sowie karitativen Einrichtungen vorgesehen. Bei der Auswahl der Beschäftigungsstellen ist immer darauf zu achten, dass ausschließlich zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden dürfen und keine Eingriffe zu Lasten des ersten Arbeitsmarktes erfolgen. Ebenso wenig soll das ehrenamtliche Engagement beeinträchtigt werden.

Gespräche mit den für diesen Bereich in Frage kommenden Arbeitgebern werden so bald als möglich erfolgen. Unabhängig von diesen noch durchzuführenden Gesprächen liegen der Verwaltung bereits eine Vielzahl von Angeboten für „Plus-Jobs“ vor, so dass bereits auch vorab eine Vermittlung in diese Arbeitsangebote erfolgen kann und teilweise auch schon erfolgte.

Gegenwärtig liegen der Verwaltung folgende Angebote zur Ableistung von „Plus-Jobs“ vor:

| Anbieter | Anzahl Stellen | Beschreibung der Tätigkeiten |
|---|----------------|--|
| Stadt Lüdinghausen | | |
| Städt. Bauhof/Friedhof | 11 | Grünanlagenpflege / Stadtreinigung |
| VHS | 1 | Hausmeistertätigkeiten (Organisation / Aufsicht) im Gebäude Bauhaus |
| VHS | 1 | Kontrolle Abendveranstaltungen / Turnhalle Gymnasium etc. |
| VHS | 4 – 5 | Verteilen der VHS Semesterprogramme in Lüdinghausen |
| Personalrat | 1 – 2 | Bewirtschaftung Kantine |
| Fachbereich 1/Schulen | 1 | Inventarisierung Hard- und Software in städt. Schulen |
| Archiv | 1 | Verwaltungsarbeiten |
| Bücherei St. Felizitas | 1 | Mithilfe bei Verleih, leichte Bürotätigkeiten |
| Kreis Coesfeld Beufskolleg LH | 1 | Hausmeister / Hilfstätigkeiten |
| Tierauffangstation | nach Abspr. | Pflege u. Versorgung der Tiere, Reinigungsarbeiten in den Stallungen sowie Büro- u. Aufenthaltsräumen |
| Biologisches Zentrum | 1 1 | gärtnerische Arbeiten Bürotätigkeiten |
| DRK Borken | 2 | Bürotätigkeiten |
| Altenzentrum Clara-Stift | 1 1 | Hausmeisterdienste Küchenhilfe |
| Antoniushaus Seniorenheim | 2 6 2 | soz.therap. Dienst pflegerischer Bereich hauswirtschaftl. Bereich |
| St. Marienhospital | 2 2 | gärtnerischer Arbeiten Küchenhilfe |
| Caritasverband Wohnheim Lüdinghausen | nach Abspr. | Begleit. der Bew. bei Freizeitangeb. Begleit./Unterstütz. der Bew..i.Alltag Hauswirtschaftlicher Bereich, Unterstütz. des Hausmeisters u.Gartenpfl. |
| Caritasverband Werkstätten Nordkirchen | nach Abspr. | ergänzende Betreuungsleisten Betrieb LH, Werner-von Siemens-Straße Betrieb LH, Hans-Böckler-Straße Werkstattladen |
| Caritasverband Kinderheilstätte Nordkirchen | nach Abspr. | pflegerische Hilfstätigkeiten |

| | | |
|--|-------------|---|
| Zentrum Lenz Senden | nach Abspr. | Werkstattarbeiten |
| DIREKT, Familienunterstützender Dienst | nach Abspr. | |
| Hilfe für Senegal e.V. | 1 | Bürotätigkeiten |
| Behindertensportgem. | 1 1 | Begleit.u.Beaufsicht. bei Sportstunden Bürotätigkeiten |
| VUWUF e.V. | 2 | Waldpflegearbeiten |
| KAKTUS | 1 | Aufsicht f. Kunstausstellungen |
| Sportverein Fortuna Seppenrade | nach Abspr. | Platzpflege, Betreuungstätigkeiten etc. |
| Kreishandwerkerschaft Beratung u. Hilfestellung bei der Aufn.v. selbst.Tätigkeiten | | |
| | | |

Umsetzung

Auf der Verwaltungsebene sind die Vorbereitungen zur Umsetzung des SGB II bereits im Frühjahr 2004 angelaufen. Mit der sich abzeichnenden Übernahme einer umfassenden Verantwortung im Rahmen der Option sind die Anstrengungen seit dem Sommer 2004 noch einmal intensiviert worden. Dabei mussten – ohne die erst zum Jahr 2005 refinanzierbare personelle Verstärkung – zahlreiche organisatorische, technische und rechtliche Schwierigkeiten überwunden werden, um überhaupt sicherzustellen, dass allen Antragstellern zum Jahreswechsel Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Verfügung stehen. Nach dem Bruch der Übergangsvereinbarung (die drei sukzessive Übergabetermine bis Herbst 2005 vorsah) durch die Agentur für Arbeit galt es darüber hinaus, über 400 Fallakten zum 01.01.2005 in die laufende Bearbeitung aufzunehmen. Gleichzeitig mussten und müssen die Mitarbeiter des Fachbereiches 5 und die seit dem 01.01.2005 für die neue Aufgabe eingestellten Mitarbeiter qualifiziert und geschult werden.

Die Leistungsgewährung läuft trotz aller Schwierigkeiten seit dem Jahresanfang reibungslos. Die Anlaufphase im Bereich der Vermittlung dauert noch an; der Aufbau der technischen Infrastruktur wird in Kürze abgeschlossen sein. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Bewältigung der neuen Aufgaben nur durch einen überdurchschnittlichen Einsatz des Personals möglich sein.

Abschliessend einige Aussagen zur Situation in Lüdinghausen:

Zum 01.01.2005 wurden aus den bisherigen Leistungsfällen des Bundessozialhilfegesetzes 143 Fälle und von der Agentur für Arbeit 401 Fälle in das SGB II übernommen. Die im Vorfeld von einigen Seiten geäußerte Vermutung, dass viele bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger nicht mehr anspruchsberechtigt nach dem SGB II sein könnten, hat sich dabei nicht bestätigt. Gingen Prognosen

im Vorfeld noch von Leistungsversagungen im 2- stelligen Bereich aus, mussten tatsächlich nur 35 Fälle (6,43 %) abgelehnt werden.

Auch die Zahl der Neuanträge überstieg und übersteigt die zunächst prognostizierte Entwicklung. Allein im Januar wurden zusätzlich bereits weiteren 24 Bedarfsgemeinschaften Leistungen bewilligt.

Mit einer weiteren Steigerung der Fallzahl von z. Z. 568 ist zu rechnen.

Allein schon die edv-mässige leistungsrechtliche Erfassung dieser Fälle wird einen nicht unerheblichen zeitlichen Rahmen beanspruchen. Hierzu ist anzumerken, dass sämtliche Arbeitsamtsdaten nicht in die kommunale Datenverarbeitung überspielt werden können sondern manuell neu zu erfassen sind.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass von allen Leistungsempfängern weitere Angaben zu den schulischen/beruflichen Qualifikationen (erstmalig neu) erhoben werden, die dann zusätzlich in einem weiteren EDV-Programm zu erfassen und verarbeiten sind. Diese Software (compASS) wurde zwischenzeitlich vom Kreis Coesfeld angeschafft und wird den Kommunen nach heutigem Kenntnisstand ca. Mitte/Ende März 2005 zur Verfügung stehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

keine